

fachen Zeugen. So wird z. B. der Verkehrspolizist, der einen Auto-unfall beobachtete, auf Grund seiner Sachkenntnis bessere Angaben über den Unfall machen können als ein Straßenpassant, der den gleichen Unfall beobachtete. Ebenso wird beispielsweise in einem Giftmordprozeß der Arzt, der den Verletzten behandelte, bessere, ja sogar andere Angaben über den Krankheitsverlauf machen können als die Mutter, die ihren verletzten Sohn pflegte.

## 5. Die Augenscheinseinnahme

Die Einnahme des Augenscheins wird vom Gesetz nicht ausdrücklich als Ermittlungshandlung genannt. Dieser Begriff wird in der Strafprozeßordnung nur einmal in § 289 Abs. 4 StPO als Maßnahme der gerichtlichen Beweiserhebung, also als gerichtliche „Ermittlungshandlung“, erwähnt. Dennoch müssen wir ihn, bis ein besserer und zutreffender Begriff gefunden ist, verwenden, um jene Gruppe strafprozessualer Ermittlungshandlungen zu charakterisieren, deren Gegenstand Sachen sind, die von den Organen der Strafrechtspflege selbst *unmittelbar* sinnlich wahrgenommen werden. Dabei handelt es sich nicht nur, wie aus dem Wort „Augenschein“ fälschlicherweise hergeleitet werden könnte, um optische Wahrnehmungen, sondern um sinnliche Wahrnehmungen jeder Art, gleich ob sie durch den Gesicht-, den Geschmacks- oder Geruchssinn, das Gehör oder das Gefühl aufgenommen werden.

Die Augenscheinseinnahme unterscheidet sich demnach in zweifacher Hinsicht von den übrigen bisher erörterten Ermittlungshandlungen. Bei ihr handelt es sich erstens um die eigenen Wahrnehmungen der Organe der Strafrechtspflege — im Gegensatz zur Entgegennahme von Mitteilungen anderer Personen über deren Wahrnehmungen — und zweitens um die Wahrnehmung von Gegenständen, Sachen — im Gegensatz zum Kenntnisnehmen von Erklärungen.

In der Praxis wird der Begriff „Augenscheinseinnahme“ nicht verwandt. Die Untersuchungsorgane kennen lediglich Bezeichnungen für die einzelnen Ermittlungshandlungen, die unter diesen Oberbegriff fallen, so z. B. Tatort- und Fundortbesichtigungen, daktyloskopische Untersuchungen, Handschrift- und Maschinenschriftvergleiche usw. Diese Aufzählung, die man noch weiter fortsetzen kann, reicht für die kriminalistische Arbeit aus. Sie reicht jedoch nicht für den juristischen Gebrauch aus. Man kann die Entscheidung der Frage, welche Maßnahmen der Organe der Strafrechtspflege im Ermittlungsverfahren